

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 11 (1860)

Heft: 11

Artikel: Römische Münzen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der scharfsichtigste Freund des Hochstifts keinen Anhaltpunkt für geistliche Prärogativen darin wahrnehmen, wohl aber auf ein ganz anderes Resultat als die Herren v. Mont-Plattner in Betreff der Stellung der Gotteshausleute zu dem Bischof in jener Zeit kommen wird. Sie erscheinen als gleichberechtigte Mitkontrahenten in der üblichen Formel: „Wir Aman und Gemeind des Gotteshauses“ und bekräftigen das Bündniß durch Siegel und Unterschrift. Bischof Hartmann behält sich, seinen Nachkommen und seiner „Pfaffheit“ das „geistlich gericht“ im Briefe vor, erklärt aber ausdrücklich, daß Klagen „umb weltlich und leylsch Sachen vor den weltlichen Richter, dahin sie hingehören“ zum Entscheid gebracht werden sollen, woraus unzweifelhaft erhellt, daß das Bisthum damals schon seine weltliche Gerichtsbarkeit eingebüßt hatte, und blos auf die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten auf dem im Brief berührten Bundesgebiet beschränkt war. In bestimmtester Wahrung ihrer Stellung ließen Gotteshaus- und Oberbündner die bedeutungsvolle Klausel in den Brief einfließen, daß jene dem jeweiligen Bischof und diese „einen Abt zu Dissentis mit schweren noch hulden sollen, sie schweren dann auch diesen Bund zu halten in aller Weiß.“

(Schluß folgt.)

Römische Münzen.

Im Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde ist ein Aufsatze von Herrn Ch. G. Brügger von Churwalden, dersmalen in Zürich, über „römische Münzen und Straßenspuren auf dem Julier“ enthalten, aus dem wir für die Leser des bündn. Monatsblattes folgende kurze Notiz über einen diesfälligen Fund auf dem Julier entnehmen:

Man weiß zwar schon aus den ältern zuverlässigen Berichten des so gehaltvollen, leider nur zu wenig verbreiteten „Neuen bündnerischen Sammlers“ (1804—1812 vom geschichtskundigen trefflichen J. U. v. Salis-Seewis redigirt), sowie aus späteren Compilationen, daß früher schon an mehreren Stellen längs der römischen Straßenzüge, welche von Clavenne über Tinnetione (Tinzen) oder Lapidaria (Seissa ob Thusis oder ein Ort auf dem Berge von Schams) nach Curia führten, namentlich im Oberhalbstein und am Heinzenberg, dann und wann Münzen und Alterthümer römischen und etruskischen (Chur und Burvein) Ursprungs zum Vorschein kamen. Aber auf keinem der Bergpässe selbst, welche jene Straßenzüge zu übersteigen hatten, sind bisher solche Fundstätten nachgewiesen worden, so daß es in Ermangelung anderer sicherer Anhaltpunkte in Bezug auf den Julier und Septimer immer

noch unentschieden bleiben mußte, ob einst über diesen oder jenen, oder über beide Pässe zugleich die römischen Legionen und Handelskarawanen dahingezogen. Ein im Jahre 1854 gemachter Münzfund scheint nun vorzüglich geeignet, diese Zweifel zu lösen und alte bündnerische Uebersieferungen zu bestätigen. Damals fanden nämlich zufällig italienische Straßenarbeiter bei Eröffnung einer Kiesgrube an der Poststraße über den Julier, ganz nahe der Paßhöhe, wenige Schritte östlich von den zwei bekannten, aber noch immer rätselhaften Juliersäulen, eine ziemliche Anzahl römischer Kupfermünzen aus der Kaiserzeit, von $\frac{1}{2}$ bis 1 Zoll Durchmesser, mit theils noch gut erhaltenen, theils vom Grünspan völlig zerstörtem Gepräge, übrigens denjenigen ganz ähnlich, welche man dann und wann noch im tiefen Oberhalbstein findet (in den letzten Jahren namentlich am merkwürdigen Hügel Padnal — wie er 1452 urkundlich heißt — zwischen Tinzen und Savognin, welcher auch mittelalterliche Mauerreste trägt). Dabei fanden sich, außer einer 5 Zoll langen, platten zweischneidigen, mit Widerhaken versehenen und gestielten, vom Rost stark angegriffenen Eisenspitze eines Wurffspießes, keine weiteren antiken Gegenständen. Die Arbeiter verkausten die einzelnen Stücke sofort, wie sie dieselben fanden, und so wurde der ganze interessante Fund leider zerstreut, bevor eine sachkundige Untersuchung möglich war.

Etwa 50 besser erhaltene Münzstücke von diesem Funde auf dem Julier, welche unmittelbar in den Besitz dreier Privaten im Oberengadin (Herr Ingenieur R. v. Albertini, Herrn Gastwirth Padruott und Brügger) gelangt waren, wurden uns von denselben voriges Jahr zur Untersuchung mitgetheilt; davon ließen 42 Stücke noch eine sichere Bestimmung zu und ergaben ein nicht uninteressantes Resultat. Diese 42 römischen Münzen röhren nämlich keineswegs von einem und demselben oder wenigen Kaisern eines kürzern Zeitraumes her, wie man bei einer an einem einzigen Punkte verborgenen oder verlorenen Geldsumme von so unbedeutendem Metallwerth hätte erwarten sollen, sondern sie vertheilen sich auf 24 Imperatoren von Augustus bis herab auf Constantius (323—361), den Sohn Constantins des Großen, und erstrecken sich somit beinahe über 4 volle Jahrhunderte der Kaiserzeit von der Eroberung Rhätiens bis zu den spätern Alemannen-Einfällen, den Vorläufern der großen Völkerwanderungen, von deren Fluthen das römische Weltreich verschlungen ward. In Bezug auf die Anzahl der Stücke ist am schwächsten repräsentirt das II. Seculum (14%), besser das I. Sec. (24%), noch stärker das III. Sec. (38%) und relativ am stärksten die erste Hälfte des IV. Sec. bis auf Constantius, wie sich aus

folgender Aufzählung der Fündlinge vom Julier in chronologischer Reihenfolge des Nähern ergibt.

- I. Seculum (10 Stück): 2 Augustus (Octavianus), 1 Caligula, 2 Claudius, 1 Nero, 1 Vespasianus, 2 Domitianus, 1 Nerva.
II. „ (6 Stück): 1 Trajanus, 2 Antonius Pius, 2 Marc. Aurelius Antonin., und 1 Faustina (ux. M. Aurelii).
III. „ (16 Stück): 1 Julia Pia Aug. (ux. Severi Septimii), 1 Alexander Severus, 2 Cordianus, 1 Philippus, 3 Gallienus, 1 Claudius II. Gothicus, 2 Probus, 2 Maximianus, 3 Constantius Chlorus.
IV. „ (305—361) (10 Stück): 1 Maximinus, 6 Maxentius, 1 Constantinus Magnus, 1 Licinius (pater), 1 Constantius II.

Verschiedenes.

1. Politische Behörden: Die Standeskommision wurde am 26. Nov. außerordentlicher Weise zusammenberufen und behandelte:

a) einen Auftrag des Großen Rathes betreffs Flözung in der Calancasca; wovon Resultat: Ueberweisung des Specialfalls an die kompetente Flözkommision und Antrag an den Großen Rath, die Flözung in der Calancasca von Arvigo bis Grono zu verbieten.

b) Die Frage über den Platz zu einem Zeughaus, die der Kleine Rath trotz dem am 20. Sept. schon gefaßten Beschlüsse wieder vorzulegen für gut findet mit Bezugnahme auf die stattgehabten Unterhandlungen. Beschlossen, die Sache nochmals durch den Kleinen Rath untersuchen zu lassen mit besonderer Rücksicht auf die Plätze in der untern Quader und im bischöflichen Baumgarten.

c) Die Wahl eines Ständerathsmitgliedes. Man fand die Standeskommision nicht kompetent, dieselbe vorzunehmen und es soll daher in Rücksicht auf die Wichtigkeit derselben der Große Rath in kürzester Zeit einberufen werden, um die Wahl zu treffen.

2. Vereinschronik. Wir haben hier vor Allem einen kurzen Bericht über die noch in den Monat Oktober fallende Thätigkeit der beiden schweizerischen landwirtschaftlichen Vereine, nämlich des schweiz. landwirtschaftlichen Centralvereins und des Ver eins schweizerischer Landwirthe nachzutragen. Ersterer hielt seine Generalversammlung in Bern am 3. Okt. bei Anlaß des Festes betreffs Eröffnung der landwirtschaftlichen Schule in Rüti und des Jubiläums der bernischen ökonomischen Gesellschaft, womit zugleich eine landwirtschaftliche Instrumenten- und Produktenausstellung verbunden war, zu welcher der genannte schweizerische Verein aus dem von der Bundeskasse erhaltenen Beitrage die schöne Summe von Fr. 1100 beisteuerte. Bei dieser Versammlung berichtete Hr. Mr. Weber von Bern über die Produkten-Ausstellung und Mr. Wassali als Mitglied des Preisgerichts über die Instrumentenausstellung und Hr. Pfarrer Schatzmann referirte über die Käsefabrikation im Kanton Bern. — Das Generalkomite faßte in der Generalversammlung vorausgegangenen Sitzung